



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

7. Eingangsformel

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

sen zu haben¹⁾. Der asega ist kraft seines Amtes Urteilsfinder. Von einer besonderen Pflicht zur Rechtskenntnis oder zum Gesetzesvortrag oder von einer Beteiligung an dem Gesetzesvortrage ist uns nicht das mindeste überliefert.

6. So bestimmt ich die Auffassung des asega als Gesetzesprecher bekämpft habe und bekämpfe, so habe ich doch das Vorkommen eines Gesetzesvortrags von vornherein als möglich und als wahrscheinlich bezeichnet²⁾. Allerdings aus ganz anderen Gründen. Diese Gründe haben sich gemehrt und was ich früher als Vermutung äußerte, glaube ich jetzt als gesichertes Ergebnis vertreten zu können.

Anhaltspunkte für den Gesetzesvortrag habe ich schon früher in der Gliederung der Rechtsquellen in einzelne Abschnitte (Küren, Rechte usw.) und in ihrer Zählung gesehen. Die gemeinfriesischen Quellen sind die 17 Küren, 24 Landrechte, 7 Überküren, zu denen die Magnusküren noch die 36 Sendrechte hinzufügen. Auch partikularrechtliche Aufzeichnungen sind gegliedert und werden manchmal gezählt³⁾. Wir haben unter den Rüstinger Küren 17 alte und 12 jüngere.

Auch wo die Zählung fehlt, werden die einzelnen Glieder durch eine Eingangsformel voneinander geteilt, die verschieden gefaßt ist. Wiederholt⁴⁾ finden wir bei dem ersten Glied eine ausführliche Formel, die bei den späteren Küren nur angedeutet ist. Besonders deutlich tritt dieser handschriftliche Unterschied in Rüstingen hervor.

7. Die alten Rüstinger Küren beginnen mit der volltönenden Formel:

»Thit is thi erosta ker, an thi warth mit ethon bisworen
Midda alle Riostringon«.

¹⁾ Ger. Verf. S. 72 und »Richtereide« S. 159.

²⁾ Ger. Verf. S. 73.

³⁾ Solche Quellen sind das Westerlauwersche Schulzenrecht R.Q. S. 387 ff. und STELLER S. 13 ff., die Rüstinger Rechtssatzungen R.Q. S. 121 f., die alten und die jüngeren Rüstinger Küren, R.Q. S. 115 f., 117 f.

⁴⁾ Der Gegensatz findet sich außerhalb der im Texte besprochenen Rüstinger Küren noch in folgenden Quellen: Die Rüstinger Satzungen beginnen mit: »Thet is allera londa fere« dann folgen die einzelnen Normen mit steter Wiederholung von: »Thet is ac frisesk riucht, . . .« Das Schulzenrecht beginnt mit: »Dit is landriucht der Freesna, . . .«, dann folgt die einfache Formel: »Dit is riucht, . . .« Die Überküren (H) sagen zuerst: »Tha alle Fresan skipad weren, tha leweden hia . . .« Dann folgen bloße Ordnungsnummern: »Ti other kere alra Fresena«, »Thi thredda kere« usw.

Bei der folgenden Küre bringt die Handschrift: »Thit ist the other ker and thi warth mit ethon besworen«. Dann folgen nur die kurzen Wendungen: »Thit is thi thredda ker, thit is thi fierde ker« usw. Wendungen anderer Rechtsquellen für die nachstehende Formel sind: »Thit is riucht«, oder »thit is ac frisesk riucht«. Diese Eingangsformeln werden nun immer wiederholt, z. B. im Westerlauwerschen Schulzenrecht (11. Jahrhundert) mehr als 60mal.

Diese Gliederung, Zählung, Wiederholung einer wiederkehrenden Eingangsformel sind eine Eigenart der friesischen Quellen, die sich bei solchen Rechtsaufzeichnungen, die nur für die schriftliche Benutzung bestimmt waren, z. B. den deutschen Rechtsbüchern, nicht findet. Die Wiederholung der Eingangsformel hatte für einen Hörer Zweck, aber nicht für einen Leser. Dagegen findet sich wie oben bemerkt eine sehr weitgehende Gliederung in denjenigen nordischen Quellen, die auf die Lagsaga zurückführen. Sie ist eine Wirkung der mnemotechnischen Bedürfnisse und ein Beweis für den Ursprung aus dem Gesetzesvortrage. Deshalb sind wir berechtigt, die Parallelerscheinung in Friesland in derselben Weise zu erklären, und zu dem gleichen Schluß zu verwerthen.

Zu diesen schon früher berücksichtigten Anhaltspunkten treten zwei neue Erkenntnisse.

8. Die erste Erkenntnis geht dahin, daß die kurzen Eingangsformeln in der Niederschrift abgekürzt sind und daß wir für den mündlichen Vortrag mit einer Wiederholung der ausführlichen Formeln vor jeder Einzelnorm, vor jeder einzelnen Küre usw. zu rechnen haben, daß also in Rüstringen beim mündlichen Vortrage die beiden Sätze der Formel 1 vor jeder folgenden Küre wiederholt wurden. Ich habe dies zunächst daraus geschlossen, daß bei den Rüstringer Küren zwischen der Formel 1 und den kurzen Formeln in der Formel 2 eine Zwischenform sich einschiebt. Das deutet auf sukzessive Kürzung in der Niederschrift. Für die mündliche Wiederholung der ganzen Formel spricht aber auch die dadurch herbeigeführte Steigerung des Eindrucks. Wir haben uns die volle Eingangsformel als eine Parallele zu dem Refrain bei Liedern zu denken. Ein solcher Gesetzesrefrain paßt zu einem mündlichen Vortrage. Die einzelnen Normen werden getrennt und durch die Wiederkehr derselben Formel in ihrem Eindruck gesteigert. Aber